

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/330 vom 26. März 2007**

Sg Versicherungsgericht, 2007-03-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2014\\_330](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_330)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/330 du 26 mars 2007

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/330 del 26 marzo 2007

## **Regeste**

Art. 28 abs. 1 IVG Ungenügend begründete und widersprüchliche Arbeitsfähigkeitsschätzung im Gutachten (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. Juni 2017, IV 2014/330). Entscheid vom 1. Juni 2017 Besetzung Präsident Ralph Jöhl, Versicherungsrichterin Karin Huber-Studerus, Versicherungsrichter Joachim Huber; Gerichtsschreiberin Annemarie Haase Geschäftsnr. IV 2014/330 Parteien A.\_\_\_\_, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Hermann Lei, Thundorferstrasse 8, 8500 Frauenfeld, gegen IV-Stelle des Kantons St. Gallen, Postfach 368, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, Gegenstand Rente Sachverhalt

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Ist ein Rentengesuch wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades abgewiesen worden, so wird eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn darin glaubhaft gemacht wird, dass sich der Invaliditätsgrad in einer für den Rentenanspruch erheblichen Weise geändert hat (Art. 87 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). Da es sich beim Invaliditätsgrad nicht um ein Sachverhaltselement, sondern um das Ergebnis einer Rechtsanwendung handelt, kann er nicht direkt glaubhaft gemacht werden. Die Glaubhaftmachung einer relevanten Veränderung muss sich deshalb - entgegen dem Wortlaut der genannten Bestimmung - auf jene Sachverhaltselemente beziehen, die für die Invaliditätsbemessung relevant sind. Die glaubhaft gemachte Veränderung eines solchen Sachverhaltselements muss so erheblich sein, dass mit der Entstehung eines anspruchsbegründenden Invaliditätsgrades zu rechnen ist, falls sich die Veränderung in einem anschliessenden umfassenden Verwaltungsverfahren nachweisen lassen sollte. Die in Art. 87 Abs. 3 IVV aufgestellte "Prüfungs-" bzw. Eintretenshürde ist also u.a. dann überwunden, wenn die sich neu anmeldende versicherte Person glaubhaft machen kann, dass sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert hat und dass damit ihr Arbeitsunfähigkeitsgrad in einem erheblichen Ausmass angestiegen ist. Da das Beweismass nur im Glaubhaftmachen besteht, muss es genügen, wenn die Indizien auf den Eintritt einer solchen Verschlechterung des Gesundheitszustandes hindeuten. 1.2 Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer Arzzeugnisse eingereicht, laut denen bei ihm neu eine Psoriasis-Arthritis sowie eine mediorechtsseitige und teils foraminale Diskushernie C6/C7 rechts mit/bei Kompromittierung C7 rechts im foraminalen Verlauf festgestellt worden waren (IV-act. 192, 194). Zudem hatte der Versicherte im November 2011 Antidepressiva eingenommen, womit ein Verdacht auf eine Depression bestand (IV-act. 193). Damit war eine Veränderung der Arbeitsfähigkeit glaubhaft gemacht. Die Beschwerdegegnerin ist somit zu Recht auf das Leistungsgesuch des Beschwerdeführers eingetreten (IV-act. 207).

## **E. 2**

2.1 Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind (Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG, SR 831.20). Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). 2.2 Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist der Invaliditätsgrad grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), zu dem Einkommen in Beziehung gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

## **E. 3**

3.1 Um das Invalideneinkommen und damit den Invaliditätsgrad ermitteln zu können, muss die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehen. 3.2 Die Beschwerdegegnerin hat sich auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung der begutachtenden Ärzte des ABI vom 28. November 2013 gestützt, die aufgrund der rheumatologischen Befundlage von einer Arbeitsfähigkeit in einer behinderungsadaptierten Tätigkeit von 70% ausgegangen sind. Dr. P.\_\_\_\_ hatte im ABI-Gutachten angegeben, dass es im Vergleich zu der früheren Begutachtung der Klinik H.\_\_\_\_ im Dezember 2009 zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers gekommen sei, indem nun in einer adaptierten körperlich leichten Tätigkeit mit der Möglichkeit zu Wechsellagen, mit lediglich leichten Belastungen der Hände, ohne Arbeiten über Brusthöhe, ohne monoton-repetitiven Haltungen oder Bewegungen aufgrund des Vorliegens einer Psoriasis-Arthritis sowie angesichts der labilen Situation im Lendenwirbelsäulenbereich eine Einschränkung von 30% vorliege (IV-act. 217). Dr. K.\_\_\_\_ war hingegen am 15. Januar 2013 aufgrund der linksseitigen Lumboischialgien mit einer vermehrten skoliotischen Fehllage infolge eines Einbruchs der Deckplatte der Prothese auf Höhe L5/S1 von einer 50%igen Arbeitsfähigkeit in einer leichten, rückengerechten Tätigkeit ausgegangen (IV-act. 201 S. 5 f.). Diese Einschätzung hatte er am 22. August 2013 bestätigt und dabei angegeben, dass sich ein Facettengelenksyndrom entwickelt habe. Der Beschwerdeführer benötige immer wieder Infiltrationen und aufgrund seiner Arthritis auch Steroide (IV-act. 217 S. 36). Diesbezüglich hatte Dr. P.\_\_\_\_ im Gutachten jedoch festgehalten, dass sich bei der klinischen Untersuchung keine hochgradig pathologischen Befunde gezeigt hätten, womit eine Einschränkung von 50% in einer adaptierten Tätigkeit nicht nachvollziehbar sei (IV-act. 217). Dem ist unter Berücksichtigung des im ABI-Gutachten festgehaltenen, eher

unauffälligen rheumatologischen und neurologischen Status zu folgen. Allerdings kann auch auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. P.\_\_\_\_ im ABI-Gutachten nicht abgestellt werden. Dr. P.\_\_\_\_ hatte zwar zunächst plausibel dargelegt, dass der Beschwerdeführer aufgrund des Vorliegens lumbospondylogener Beschwerden, chronischer Schulterschmerzen, einer Psoriasis-Arthritis und einer beginnenden Coxarthrose nur einer adaptierten körperlich leichten Tätigkeit mit der Möglichkeit zu Wechselpositionen, mit lediglich leichten Belastungen der Hände, ohne Arbeiten über Brusthöhe und ohne monoton-repetitive Haltungen oder Bewegungen nachgehen könne. Weiter hatte Dr. P.\_\_\_\_ jedoch festgehalten, in einer an diese gesundheitlichen Einschränkungen angepassten leichten körperlichen Tätigkeit bestehe aufgrund der vorliegenden Psoriasis-Arthritis und der labilen Situation im Bereich der Lendenwirbelsäule eine zu 30% eingeschränkte Arbeitsfähigkeit. Abgesehen davon, dass die Lendenwirbelsäulenproblematik bereits bei der Umschreibung der adaptierten Tätigkeit Berücksichtigung gefunden hatte, bestehen insbesondere deshalb Zweifel an dieser Einschätzung, weil Dr. P.\_\_\_\_ dem Beschwerdeführer in einer Tätigkeit als Hausmann mit teilweise sogar mittelstarker körperlicher Belastung lediglich eine 20%ige Einschränkung zugestanden hatte. Es leuchtet zwar ein, dass die Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer Tätigkeit als Hausmann durch die Möglichkeit der selbstständigen Einteilung des Pensums und der Pausen positiv beeinflusst wird. Dennoch handelt es sich bei der Arbeit im Haushalt um eine teilweise mittelschwere, nicht dem Belastungsprofil des Beschwerdeführers entsprechende und ihn somit körperlich überfordernde Tätigkeit (z.B. Staubsaugen -> monoton-repetitiv, Staubwischen -> z.T. über Schulterhöhe). Dass der Beschwerdeführer als Hausmann einzig aufgrund der freien Pensen- und Pauseneinteilung leistungsfähiger sein soll als in einer körperlich leichten, adaptierten Tätigkeit, die er ganztags mit vermehrtem Pausenbedarf ausüben würde, ist daher nicht nachvollziehbar. Schliesslich müsste der ursprüngliche Arbeitsunfähigkeitsgrad als Hausmann aufgrund der zu bewältigenden, teilweise nicht leidensangepassten Aufgaben deutlich unter jenem in einer adaptierten Tätigkeit liegen, sodass unter Berücksichtigung der genannten leistungsbegünstigenden Faktoren allenfalls ein identischer, nicht jedoch ein geringerer Einschränkungsgrad resultieren dürfte. Aufgrund dieser Unstimmigkeiten ist der Arbeitsfähigkeitsgrad des Beschwerdeführers weder in einer Tätigkeit als Hausmann noch in einer adaptierten Tätigkeit mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt. Die Beschwerdegegnerin hat die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers demnach erneut und insbesondere genügend begründet abklären zu lassen.

#### **E. 4**

Im Sinne eines obiter dictum ist darauf hinzuweisen, dass eine versicherte Person gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG unter anderem erst dann einen Anspruch auf eine Invalidenrente hat, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit oder ihre Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen hat wieder herstellen, erhalten oder verbessern können. Sollten die Abklärungen der Beschwerdegegnerin also ergeben, dass der Beschwerdeführer in einer adaptierten Tätigkeit in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt ist, müssten alle zumutbaren Eingliederungsmassnahmen gescheitert sein, bevor die Beschwerdegegnerin überhaupt einen Einkommensvergleich und eine Rentenprüfung vornehmen könnte. Schliesslich würde es sich dann nicht wie bisher um den blossen Anspruch auf eine berufliche Eingliederung handeln, sondern um die dem Grundsatz "Eingliederung vor Rente" entsprechende Pflicht zur beruflichen Eingliederung, die

gestützt auf Art. 21 Abs. 4 ATSG durchgesetzt werden kann. Im Rahmen der im Jahr 2008 durchgeführten BEFAS-Abklärung sind konkrete Eingliederungsmassnahmen empfohlen worden (IV-act. 102 S. 11 f.). Da der Beschwerdeführer jedoch während der Berufsberatungsphase darauf beharrt hat, für alle Arten von Erwerbstätigkeiten voll arbeitsunfähig zu sein, und da er an keinen weiteren beruflichen Abklärungen mehr hat teilnehmen wollen, ist die berufliche Eingliederung nicht weiter geprüft worden (vgl. IV-act. 119, 120). Somit steht bislang nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer beruflich nicht mehr eingegliedert werden könnte. Da davon ausgegangen werden müsste, dass der Beschwerdeführer noch 15 Jahre im Berufsleben vor sich hat (IV-act. 1) und aufgrund seiner Berufserfahrung auch in der Lage ist, intellektuell anspruchsvollere Tätigkeiten zu übernehmen, hätte die Beschwerdegegnerin unter Berücksichtigung aller Umstände (insbesondere der gegenwärtigen gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers, vgl. auch act. G 9.1, 11, 13.1, 19.1) die Möglichkeit einer beruflichen Eingliederung zu prüfen. Nur wenn sich ergeben sollte, dass der Beschwerdeführer nicht eingliederungs- bzw. umschulungsfähig ist, wäre sein Anspruch auf eine Invalidenrente zu prüfen. Andernfalls müsste sich der Beschwerdeführer einer geeigneten Umschulung unterziehen. Erst im Anschluss daran wäre erneut ein Rentenanspruch zu prüfen.

## **E. 5**

5.1 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich der Sachverhalt in Bezug auf den Arbeitsfähigkeitsgrad des Beschwerdeführers als unvollständig abgeklärt erweist. Die angefochtene Verfügung vom 28. Mai 2014 ist daher in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache ist zur Fortführung des Verwaltungsverfahrens im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Praxisgemäss ist die Rückweisung der Sache zur ergänzenden Abklärung und neuen Beurteilung an die Verwaltung als volles Obsiegen des Beschwerdeführers zu werten (BGE 132 V 215 E. 6.2). Dementsprechend ist die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. 5.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Auch hier gilt, dass eine Rückweisung zur weiteren Abklärung als volles Obsiegen der beschwerdeführenden Partei zu betrachten ist. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat keine Honorarnote eingereicht. Im hier zu beurteilenden Fall erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 28. Mai 2014 aufgehoben und die Sache wird zur Fortführung des Verwaltungsverfahrens im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem

Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.